VERORDNUNG (EWG) Nr. 2725/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/72 des Rates vom 27. Juni 1972 (2), sieht in ihrem Anhang I die vollständige Aussetzung der Zölle dieses Tarifs für bestimmte Erzeugnisse vor, die dazu bestimmt sind, zu Zwecken der Instandhaltung oder Reparatur von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden. Außerdem sieht sie in ihrem Anhang Ia die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zölle dieses Tarifs für eine Reihe von Erzeugnissen vor, die dazu bestimmt sind, zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg derjenigen Typen verwendet zu werden, in deren Herstellungsprogramm die Stufe der ersten Versuchsflüge am 1. Juli 1968 überschritten war, oder die dazu bestimmt sind, zu Zwecken der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen einschließlich Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg verwendet zu werden.

Die Aussetzungen, die für Erzeugnisse vorgesehen sind, welche zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind, enden erst am 31. Dezember 1974. Es erscheint jedoch angebracht, die Aussetzungen auch auf die Erzeugnisse auszudehnen, die für den Bau von Flugzeugen bestimmt sind, welche zu den Typen gehören, bei deren Herstellungsprogramm die Stufe der ersten Versuchsflüge am 1. Januar 1973 überschritten war. Aus zolltechnischen Günden sollten außerdem an der derzeitigen Liste einige Änderungen vorgenommen werden.

Die Aussetzungen, die für Erzeugnisse vorgesehen sind, welche zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg, aber höchstens 15 000 kg bestimmt sind, enden am 31. Dezember 1972. In Anbetracht der derzeitigen Lage sollte es den Haltern dieser Flugzeuge oder Hubschrauber in der Gemeinschaft weiterhin ermöglicht werden, diese Erzeugnisse bei vollständiger oder teilweiser Aussetzung der betreffenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs einzuführen. Diese Möglichkeit sollte auch für einige andere Erzeugnisse vorgesehen werden, die zur Zeit in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind oder nur in unzureichender Menge zur Verfügung stehen.

Es ist schwierig, die wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Sektor mit Sicherheit vorauszuschätzen. Es ist aber erforderlich, den Entwicklungsmöglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer Zulieferindustrien insbesondere in Anbetracht der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Aus diesen Gründen ist es wünschenswert, daß die Aussetzungen für Erzeugnisse, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg bestimmt sind, nur für ein weiteres Jahr beibehalten werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es angebracht, alle ab 1. Januar 1973 geltenden Aussetzungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, in einem einzigen Text zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1973 vollständig ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 4.

Artikel 2

Für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1974 bis zu der in Spalte 3 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg derjenigen Typen verwendet zu werden, bei deren Herstellungsprogramm die Stufe der ersten Versuchsflüge am 1. Januar 1973 überschritten war.

Diese Bestimmungen gelten auch für entsprechende Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung für die Herstellung von Flugzeugteilen verwendet zu werden, welche ihrerseits für den Bau der genannten Flugzeuge erforderlich sind.

Artikel 3

Für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1973 bis zu der in Spalte 3 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg verwendet zu werden.

Artikel 4

Für die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1973 vollständig ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung für die Instandhaltung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.

Artikel 5

- (1) Die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse wird stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert, wenn nicht ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mindestens sechs Monate vor Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Zeitraums oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums dem Rat ihren Einspruch gegen eine Verlängerung bekanntgeben. Dieser Einspruch kann die Verlängerung der Zollaussetzung für alle oder nur für einen Teil der in Betracht kommenden Erzeugnisse betreffen.
- (2) Wird unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Einspruch erhoben, so prüft der Rat die sich daraus ergebende Lage. Wird der Einspruch von dem beteiligten Mitgliedstaat oder den beteiligten Mitgliedstaaten nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Zeitraums zurückgezogen und hat der Rat keine Maßnahmen getroffen, die an die Stelle der vollständigen oder teilweisen Zollaussetzung treten sollen, so wird diese Aussetzung mit Ablauf des genannten Zeitraums beendet.

In diesem Fall stellt der Rat die Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Nichtverlängerung der Zollaussetzung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sicher.

Betrifft der Einspruch jedoch die Verlängerung der Zollaussetzung für nur einen Teil der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse, so wird die Aussetzung für alle anderen Erzeugnisse stillschweigend verlängert.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie dazu bestimmt sind, zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	Waterioczeichnung
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:
	E. aus anderen Stoffen:
	ex II. andere:
	— Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile
40.14	Andere Weichkautschukwaren:
	ex B. andere:
	— Waren zu technischen Zwecken
68.13	Bearbeiteter Asbest; Astbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:
	B. Waren aus Asbest:
	III. andere
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	ex B. andere:
	Filter, Rondelle und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:
	— gebrauchsfertige Kabel aus Stahldraht zur Flugsteuerung
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel,
	Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Éisen oder Stahl
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl

Tarifnummer	Warenbezeichnung
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:
	ex B. andere:
	Klemm- und Befestigungsschellen, Spannbügel und Anschluß- manschetten
	— Hilfsvorrichtungen zum Verstauen von Waren
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium
76.16	Andere Waren aus Aluminium:
	C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)
	ex D. andere:
	Klemm- und Befestigungsschellen, Spannbügel und Anschluß- manschetten
ex 83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:
	— andere als Grubensicherheitslampen und Teile davon
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
	B. Gasturbinen:
	II. andere
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen
	D. Teile:
	II. andere
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabe- pumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):
	B. andere Pumpen
84.11	Luftpumpen einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:
	A. Pumpen und Kompressoren:
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10-2 Torr; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m ³ /min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg
	III. andere
	ex IV. Teile von Pumpen und Kompressoren der Absätze A II und A III
	C. Ventilatoren und dergleichen

84.15	
04.13	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte
	ex B. andere:
	 Kompressionskältemaschineneinrichtungen, ihrer Beschaffenheit nach zur Kühlung der Luft in Luftfahrzeugen bestimmt
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate, nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:
	C. Wärmeaustauscher
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:
	D. andere Maschinen und Apparate:
·	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:
	Feuerlöscher, zum festen Einbau in Flugzeuge
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:
	ex D. andere:
	— Schraubenwinden und Hebeböcke
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	ex E. andere:
	— Luftbefeuchtungs- und Luftfeuchtungsapparate
	 Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeug- propeller und Servo-Vorrichtungen Scheibenwischer
	Teile der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)

Tarifnummer	Warenbezeichnung
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzungen für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter)
85.04	Elektrische Akkumulatoren: B. andere
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Ladeoder Rückstromschalter
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphierver- kehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk- oder Fernsehen (einschließ- lich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Emp- fänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegra- phieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fern- sehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabe- geräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:
	I. Sendegeräte
	II. Sende-Empfangsgeräte
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwieder- gabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rund- funk oder Fernsehen)
	B. andere Geräte
	ex C. Teile der vorstehend genannten Geräte

Tarifnummer	Warenbezeichnung
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung, Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung
	ex B. andere:
	 Entladungslampen f ür elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathoden- röhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathoden- strahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren: Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:
	A. Röhren
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	C. andere
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:
	— gebrauchsfertige elektrische Kabel in Form von Kabelbäumen
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:
	A. Kompasse
	ex B. andere:
	aeronautische und meteorologische Instrumente, Apparate und Geräte; Entfernungsmesser

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	Waterbezzeinung
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:
	C. Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, auch mit Thermometern; optische Pyrometer
	D. andere
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- und Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonauf- zeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:
	I. Tonaufnahmegeräte
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) be- stimmt:
	Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt
	Sitze für Passagiere, mit eingebautem Sauerstoffgerät

ANHANG II

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	vollständige Aussetzung
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:	
]	A. ohne Gewinde:	
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	vollständige
	II. andere	Aussetzung vollständige Aussetzung
	B. mit Gewinde:	Mussetzung
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	vollständige Aussetzung
	II. andere	vollständige Aussetzung
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
	K. Titan:	
ex	II. verarbeitet:	
	 Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie 	4 0/0
ex 83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:	
	- andere als Grubensicherheitslampen und Teile davon	vollständige Aussetzung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:	
	— Hohlniete	vollständige Aussetzung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraft- maschinen	vollständige Aussetzung
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z.B.: Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere	vollständige Aussetzung
ex	III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	vollständige Aussetzung
84.11	Luftpumpen, einschl. Vakuumpumpen, Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:	
	A. Pumpen und Kompressoren:	
	III. andere	vollständige Aussetzung
ex	IV. Teile von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	vollständige Aussetzung
	C. Ventilatoren und dergleichen	vollständige Aussetzung
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	C. Wärmeaustauscher	vollständige Aussetzung
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
ex	D. andere Maschinen und Apparate:	
	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:— Apparate zum Filtrieren von Flüssigkeiten	vollständige
	— Apparate Zum Fittieten von Fitssigkeiten	Aussetzung

1		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
84.59 ex	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: E. andere:	
. ex	— Luftbefeuchter und Luftentfeuchter	vollständige Aussetzung
	- Scheibenwischer	vollständige Aussetzung
	 Teile der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen 	vollständige Aussetzung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohroder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:	
•	A. Druckminderventile	vollständige Aussetzung
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibrad- getriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seil- rollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wel- lenkupplungen:	
	— Wellen und Kurbeln für Motoren	vollständige Aussetzung
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B.: Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- und Rückstromschalter:	
ex	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:	
	- Anlasser für Motoren	vollständige Aussetzung
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahmeund Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
÷	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 %
ex	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Ton- wiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Rund- funk- und Fernsehgeräte	8 0/0
	•	•

Warenbezeichnung	Zollsatz
2	3
B. andere Geräte	8 %
II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	8 %/0
III. andere	8 %
Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:	
B. andere:	
— Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	vollständige Aussetzung
Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:	
A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:	
Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für die Mann- schaft bestimmt	vollständige Aussetzung
	B. andere Geräte C. Teile: II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet III. andere Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser: B. andere: — Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für die Mann-

ANHANG III

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie dazu bestimmt sind, zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg verwendet zu werden

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	vollständige Aussetzung
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:	
	A. ohne Gewinde:	
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	vollständige Aussetzung
	II. andere	vollständige Aussetzung
	B. mit Gewinde:	
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	vollständige
	II. andere	Aussetzung vollständige Aussetzung
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
	K. Titan:	
ex	II. verarbeitet:	
	 Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie 	4 0/0
ex 83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:	
!	— andere als Grubensicherheitslampen und Teile davon	vollständige Aussetzung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:	
	— Hohlniete	vollständige Aussetzung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B.: Becherwerke, Schöpf- werke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere	vollständige Aussetzung
ex	III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	vollständige Aussetzung
84.11	Luftpumpen, einschl. Vakuumpumpen, Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilationen und dergleichen:	
	A. Pumpen und Kompressoren:	
	III. andere	vollständige Aussetzung
ex	IV. Teile von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	vollständige Aussetzung
	C. Ventilatoren und dergleichen	vollständige Aussetzung
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	C. Wärmeaustauscher	vollständige Aussetzung
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	D. andere Maschinen und Apparate:	
ex	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	— Apparate zum Filtrieren von Flüssigkeiten	vollständige Aussetzung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex	E. andere:	
	— Luftbefeuchter und Luftentfeuchter	vollständige Aussetzung
	— Scheibenwischer	vollständige Aussetzung
	Teile der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vollständige Aussetzung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohroder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:	
	A. Druckminderventile	vollständige Aussetzung
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:	
	— Wellen und Kurbeln für Motoren	vollständige Aussetzung
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B.: Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- und Rückstromschalter:	
ex	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:	
	— Anlasser für Motoren	vollständige Aussetzung
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahmeund Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 %/0
ex	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Ton- wiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Rund- funk- und Fernsehgeräte	8 0/0

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	. 2	3
85.15 (Fortsetzung)	B. andere Geräte	8 %/0
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Me- tallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht über- schreitet	8 %
	III. andere	8 0/0
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:	
ex	B. andere:	
	Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	vollständige Aussetzung
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:	
ex	A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:	
	— Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für die Mann- schaft bestimmt	vollständige Aussetzung

ANHANG IV

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie dazu bestimmt sind, zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden

Tarifnummer	Warenbezeichnung	
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, au Weichkautschuk, für Räder aller Art:	
	ex B. Laufdecken, schlauchlose Reifen, Felgenbänder und Schlauchreifen	
	 Laufdecken und schlauchlose Reifen folgender Typen für Luft fahrzeuge: 	
	44" — 12 ply	
	15.00 — 16 — 14 ply	
	36×10,75 — 16,5 — 16 ply	
	24×7,25—12—10 ply	
	$39 \times 13 - 7 - 16$ ply	
	$56 \times 16 - 7 - 32 \text{ ply}$	